# Amtsblatt der Europäischen Union





Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

56. Jahrgang4. April 2013

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 308/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über die Zulassung einer Zubereitung aus Lactobacillus plantarum NCIMB 30083 und einer Zubereitung aus Lactobacillus plantarum NCIMB 30084 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten (¹) ...
- ★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 309/2013 der Kommission vom 3. April 2013 zur 191. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 310/2013 der Kommission vom 3. April 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

#### BESCHLÜSSE

#### 2013/166/EU:

Preis: 3 EUR

(1) Text von Bedeutung für den EWR



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

### VERORDNUNGEN

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 308/2013 DER KOMMISSION vom 3. April 2013

über die Zulassung einer Zubereitung aus Lactobacillus plantarum NCIMB 30083 und einer Zubereitung aus Lactobacillus plantarum NCIMB 30084 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (¹), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 7 der genannten Verordnung in Verbindung mit Artikel 10 Absätze 1 bis 4 enthält besondere Bestimmungen für die Bewertung von Produkten, die in der Union zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Verordnung als Silierzusatzstoffe verwendet wurden.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden eine Zubereitung aus Lactobacillus plantarum NCIMB 30083 und eine Zubereitung aus Lactobacillus plantarum NCIMB 30084 als bereits bestehende Produkte der Funktionsgruppe "Silierzusatzstoffe" zur Verwendung bei allen Tierarten in das EU-Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden Anträge auf Zulassung dieser Zubereitungen als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten sowie auf Einstufung in die Kategorie "technologische Zusatzstoffe" und in die Funktionsgruppe "Silierzusatzstoffe" gestellt. Diesen Anträgen

waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

- Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "Behörde") zog in ihrem Gutachten vom 13. Dezember 2012 (2) den Schluss, dass die betreffenden Zubereitungen unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen als unbedenklich für die Zielarten, die Verbraucher von Produkten von mit behandelter Silage gefütterten Tieren und für die Umwelt gelten. Ferner können laut der Behörde beide Zubereitungen die Silageerzeugung durch Verbesserung der Konservierung von Trockensubstanz und durch Verringerung des Proteinabbaus mit leicht bis mäßig schwer zu silierenden Futterarten verbessern. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Die Behörde hat auch den Bericht über die Methoden zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) Die Bewertung der betreffenden Zubereitungen hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitungen gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, ist es angemessen, den Beteiligten eine Übergangsfrist einzuräumen, damit sie sich darauf vorbereiten können, die neuen Anforderungen aufgrund der Zulassung zu erfüllen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> EFSA Journal 2013; 11(1):3041.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Zulassung

Die im Anhang genannten Zubereitungen, die in die Zusatzstoffkategorie "technologische Zusatzstoffe" und in die Funktionsgruppe "Silierzusatzstoffe" einzuordnen sind, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

#### Artikel 2

#### Übergangsmaßnahmen

Die im Anhang beschriebenen Zubereitungen und die diese Zubereitung enthaltenden Futtermittel, die vor dem 24. Oktober 2013 gemäß den bis zum 24. April 2013 geltenden Regeln hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2013

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

Kennnummer des	Name des	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung,	Tierart oder	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer
Zusatzstoffs	Zulassungsinhabers		Beschreibung, Analysemethode	Tierkategorie		KBE/kg frischen Materials			der Zulassung
Kategorie: te	chnologische Zusat	zstoffe. Funktio	nsgruppe: Silierzusatzstoffe						
1k20736	_	Lactobacillus plantarum (NCIMB 30083)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs  Zubereitung aus Lactobacillus plantarum (NCIMB 30083) mit mindestens 5 × 10 <sup>10</sup> KBE/g Zusatzstoff  Charakterisierung des Wirkstoffs  Lactobacillus plantarum (NCIMB 30083)  Analysemethode (¹)  Auszählung im Futtermittelzusatzstoff: mittels Ausstrichverfahren (EN 15787)  Identifikation mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	_			<ol> <li>In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben.</li> <li>Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoff: 1 × 10<sup>8</sup> KBE/kg frischen Materials.</li> <li>Der Zusatzstoff wird in leicht und mäßig schwer zu silierendem Material (²) verwendet.</li> <li>Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.</li> </ol>	24. April 2023
1k20737		Lactobacillus plantarum (NCIMB 30084)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs  Zubereitung aus Lactobacillus plantarum (NCIMB 30084) mit mindestens 5 × 10 <sup>10</sup> KBE/g Zusatzstoff  Charakterisierung des Wirkstoffs  Lactobacillus plantarum (NCIMB 30084)  Analysemethode (¹)  Auszählung im Futtermittelzusatzstoff: mittels Ausstrichverfahren (EN 15787)  Identifikation mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tier- arten				<ol> <li>In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben.</li> <li>Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoff: 1 × 10<sup>8</sup> KBE/kg frischen Materials.</li> <li>Der Zusatzstoff wird in leicht und mäßig schwer zu silierendem Material (²) verwendet.</li> <li>Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.</li> </ol>	24. April 2023

ANHANG

<sup>(</sup>¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL\_feed\_additives/Pages/index.aspx.
(²) Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate in frischem Material. Mäßig schwer zu silierendes Futter: 1,5-3,0 % lösliche Kohlenhydrate in frischem Material. Gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 1).

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 309/2013 DER KOMMISSION vom 3. April 2013

zur 191. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen (¹), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Am 23. März 2013 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UNSC) beschlos-

sen, vier natürliche Personen aus seiner Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen.

(3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend aktualisiert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2013

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente

#### ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Unter "Natürliche Personen" werden die folgenden Einträge gestrichen:

- (a) "Abdul MANAF KASMURI (alias a) Muhammad Al-Filipini, b) Intan), Klang. Selangor, Malaysia. Geburtsdatum: 18. Mai 1955. Geburtsort: Selangor, Malaysia. Staatsangehörigkeit: malaysisch. Pass-Nr.: A 9226483. Nationale Kennziffer: 550528-10-5991."
- (b) "Zulkepli **Bin Marzuki**. Anschrift: Anschrift: Taman Puchong Perdana, State of Selangor, Malaysia Geburtsdatum: 3.7.1968. Geburtsort: Selangor, Malaysia. Staatsangehörigkeit: malaysisch. Reisepassnummer: A 5983063. Nationale Kennziffer: 680703-10-5821. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 9.9.2003."
- (c) "Wan Min WAN MAT (alias a) Abu Hafis, b) Wan Halim, c) Abu Hidayah), Ulu Tiram, Johor, Malaysia; Geburtsdatum: 23. September 1960; Geburtsort: Kelantan, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 9703399; nationale Kennziffer: 600923-03-5527."
- (d) "Zaini **Zakaria** ((auch: Ahmad). Anschrift: Kota Bharu, Kelantan, Malaysia Geburtsdatum: 16.5.1967. Geburtsort: Kelantan, Malaysia. Staatsangehörigkeit: malaysisch. Reisepassnummer: A11457974. Nationale Kennziffer: 670516-03-5283. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 9.9.2003."

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 310/2013 DER KOMMISSION vom 3. April 2013

## zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (<sup>1</sup>),

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (²), insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2013

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, José Manuel SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	58,7
	TN	102,1
	TR	127,9
	ZZ	96,2
0707 00 05	JO	194,1
	MA	116,3
	TR	144,5
	ZZ	151,6
0709 93 10	MA	91,2
	TR	114,9
	ZZ	103,1
0805 10 20	EG	58,2
	IL	70,0
	MA	71,5
	TN	59,0
	TR	64,8
	ZZ	64,7
0805 50 10	TR	77,5
	ZZ	77,5
0808 10 80	AR	102,7
	BR	89,9
	CL	119,4
	CN	82,2
	MK	28,2
	US	215,4
	UY	106,8
	ZA	102,0
	ZZ	105,8
0808 30 90	AR	114,3
	CL	167,3
	TR	208,9
	US	158,2
	ZA	122,6
	ZZ	154,3

<sup>(</sup>¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code "ZZ" steht für "Andere Ursprünge".

## **BESCHLÜSSE**

#### DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

#### vom 2. April 2013

zur Änderung der Richtlinie 2008/72/EG des Rates hinsichtlich der Verlängerung der Ausnahmeregelung für die Einfuhrbedingungen für Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial, mit Ausnahme von Saatgut, aus Drittländern

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 1773)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/166/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (¹), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/72/EG befindet die Kommission darüber, ob Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut aus einem Drittland, das in Bezug auf die Verpflichtungen der Versorger hinsichtlich der Echtheit, der Merkmale, des Pflanzenschutzes, des Nährsubstrats, der Verpackung, der Prüfungsregelung, der Kennzeichnung und der Plombierung die gleiche Gewähr bietet, mit Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut aus der Union, das die Vorschriften und Bedingungen der Richtlinie erfüllt, gleichgestellt werden soll.
- (2) Da derzeit jedoch keine ausreichenden Informationen über die in Drittländern geltenden Bedingungen verfügbar sind, kann die Kommission eine solche Entscheidung für kein Drittland treffen.
- (3) Damit der normale Handel nicht unterbrochen wird, sollten die Mitgliedstaaten, die Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut aus Drittländern einführen, gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2008/72/EG auf diese Erzeugnisse Bedingungen anwenden können, die den für ähnliche Unionserzeugnisse geltenden Bedingungen mindestens gleichwertig sind. Die Geltungsdauer der Ausnahme gemäß Richtlinie 2008/72/EG für diese Einfuhren sollte folglich

über den 31. Dezember 2012 hinaus verlängert werden. Die verfügbaren Informationen weisen darauf hin, dass es hinsichtlich der Übereinstimmung des eingeführten Materials mit der Richtlinie 2008/72/EG keine Probleme gab. Es ist nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen, dass eingeführtes Material auch für einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren den Rechtsvorschriften der Union entsprechen wird.

- (4) Die Richtlinie 2008/72/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2008/72/EG wird das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. Dezember 2022" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. April 2013

Für die Kommission Tonio BORG Mitglied der Kommission

#### Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das Amtsblatt der Europäischen Union erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des Amtsblatts der Europäischen Union berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten "Hinweis für den Leser" über das Erscheinen der Anhänge informiert.

#### Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index\_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu



